



Reglement für die Benützung des Zunftlokals

In diesem Reglement wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet.
Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

1. Zweck

- 1.1 Das Zunftlokal dient in erster Linie der Chlausen-Zunft.
- 1.2 Es kann, sofern verfügbar und gestützt auf den Mietvertrag mit der Hauseigentümerin, Zünftlern sowie Dritten (nachfolgend Untermieter genannt) vermietet werden.

2. Aufsicht

Das Zunftlokal steht unter der Aufsicht des Zunfthüsliwartes und des Zunfrates der Chlausen-Zunft.

3. Vermietung

- 3.1 Mitglieder der Chlausenzunft können das Zunftlokal für private Anlässe mieten. Für sie gilt dieses Reglement in gleicher Weise.
- 3.2 Gesuche um Vermietung an Zünftler und Dritte sind im voraus schriftlich an den Zunfthüsliwart zu richten.
- 3.3 Der Zunfthüsliwart erteilt die Benützungsbewilligung.

- 3.4 Zünftler können das Zunfthaus auch für Sitzungen, Konferenzen, Schulungen und dergleichen für ihnen nahestehende Vereine/Organisationen/Institutionen kostenlos benützen. Die Bewilligung für solche Anlässe erteilen der Zunfthüslwart. Auch für solche Anlässe ist dieses Reglement verbindlich.
- 3.5 Jedem Untermieter ist mit der Benützungsbewilligung dieses Reglement auszuhändigen; er hat dies mittels Formular "Gesuch, Reservation und Vertrag Zunftlokal" mit Unterschrift zu bestätigen.
- 3.6 Jeder Untermieter hat gegenüber der Chlausen-Zunft eine verantwortliche Person zu bezeichnen.
- 3.7 Die Untermieter haben die Anordnungen des Zunfthüslwartes zu befolgen. Spezielle Wünsche, Vereinbarungen u.a.m. sind mit ihm zu regeln.
- 3.8 Das Zunftlokal muss vom Untermieter spätestens um 01.00 Uhr verlassen werden.
- 3.9 Die Übergabe und die Rücknahme der Mietsache erfolgt durch den Zunfthüslwart. Das Mietobjekt ist am Ende der Miete, spätestens jedoch am folgenden Tag bis 12.00 Uhr, durch den Verantwortlichen dem Zunfthüslwart zurück zu geben.

4 Mietpreis

- 4.1 Der Mietpreis ist bar bei der Schlüsselübergabe zu bezahlen.
- 4.2 Der Zunftrat kann in begründeten Fällen die Miete teilweise oder ganz erlassen.
- 4.3 Im Mietpreis sind folgende Leistungen inbegriffen: Strom, Heizung, Wasser, die Benützung des Foyers, der Küche (inkl. Benützung des Geschirrs, der Gläser, des Bestecks und anderes Kücheninventars) und der Toilettenanlagen im Parterre sowie des Gesellschaftsraumes im ersten Stock.

5 Haftung

- 5.1 Die Chlausen-Zunft, als Mieterin des Zunftlokals, lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung entstehen, ausdrücklich ab.
- 5.2 Die Untermieter haften solidarisch für alle Schäden, welche bei der Benützung der Mietsache entstehen.
- 5.3 Die Untermieter sind verpflichtet zur Mietsache Sorge zu tragen und auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.
- 5.4 Es dürfen an der Mietsache keine Nägel eingeschlagen, Schrauben, Dübel oder andere Halterungen montiert werden.
- 5.5 Fehlendes Inventar, zerbrochenes Geschirr oder defektes Material ist dem Zunfthüslwart bei der Rückgabe zu melden und zu bezahlen.
- 5.6 Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten untersagt.

6 Reinigung

Die Mietsache ist nach der Benützung sauber und aufgeräumt zu übergeben. Insbesondere sind folgende Arbeiten zu erledigen:

- 6.1 Die Küche ist im selben Zustand zurück zu geben wie sie übernommen wurde.
- 6.2 Die Tische und Stühle sind abzuwaschen. Die Stühle sind auf die Tische zu stellen. Die Böden sind mit dem Besen zu reinigen.
- 6.3 Die Toiletten und der Vorplatz (aussen) sind ebenfalls zu reinigen.
- 6.4 Der Kehricht ist mitzunehmen.

7 Parkierung/Parkplätze

- 7.1 Der Vorplatz zum Zunftlokal darf nur für Warentransporte benützt werden.
- 7.2 Die Untermieter des Zunftlokals haben die öffentliche Parkplätze zu benützen.

8 Allgemeines

- 8.1 Der Vorplatz und die Gartenanlagen des Gebäudes dürfen von Untermietern nicht benützt werden. Es ist somit auch untersagt irgendwelches Inventar ausserhalb des Zunftlokals zu benützen.
- 8.2 Der Lärmpegel ist so zu halten, dass die Nachbarschaft dadurch nicht gestört wird. Nach 22:00 Uhr gelten die gesetzlichen Verordnungen.
- 8.3 Vor dem Verlassen der Mietsache haben sich die Untermieter zu vergewissern, dass alle Lichter gelöscht, Geräte abgeschaltet, Wasserhähne abgestellt, Fenster geschlossen und Aussentür abgeschlossen sind.

4612 Wangen bei Olten, 19. Dezember 2017

chlausen-zunft wangen bei olten